

„... ist unfruchtbar zu machen.“ Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus im Amt Borgholzhausen (Vortrag beim Heimatverein Borgholzhausen e. V., Borgholzhausen, 20. Februar 2026)

Von Sebastian Schröder

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Borgholzhausener!

Heute spreche ich über ein äußerst bedrückendes Thema. Allerdings bin ich der Meinung: Geschichte darf, Geschichte muss geradezu unbequem sein. Die Geschichtswissenschaft besitzt unter anderem die Aufgabe, Unrecht beim Namen zu nennen und staatliches Verbrechen aufzuklären, zu mahnen und zu erinnern und somit einen aktiven Beitrag zu leisten zum Schutz unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Genau dazu leisten wir, leisten Sie heute einen Beitrag. Und deshalb empfinde ich Ihr Interesse als ein starkes Zeichen – gegen das Vergessen, gegen das Verharmlosen und Verschleiern nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und für ein aktives Erinnern, für demokratische Werte und ein gelebtes Miteinander in Toleranz, Zusammenhalt und unter Achtung der Würde jedes Menschen.

Eine vergessene Opfergruppe

Am 2. März 1935 wurde Johanne aus Barnhausen im Krankenhaus Gilead der v. Bodelschwingschen Anstalten zu Bethel bei Bielefeld zwangsweise sterilisiert. Die damals 35-Jährige war eine der ersten Betroffenen aus dem ehemaligen Amt Borgholzhausen, der aufgrund des sogenannten Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dieses Schicksal widerfuhr. Johanne blieb kein Einzelfall. Mindestens weitere 25 Männer und Frauen aus dem Amt Borgholzhausen wurden ebenfalls Opfer der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik beziehungsweise Rassen- und Erbhygiene.

Wer waren die Betroffenen? Wir kennen ihr Schicksal bislang vielfach nicht; lange Zeit schwieg die Gesellschaft zu Zwangssterilisationen. Unfruchtbarmachungen galten als soziales und gesellschaftliches Tabuthema. Bei den Opfern von Zwangssterilisationen handelt es sich dementsprechend um eine der „vergessenen“ Opfergruppen des staatlichen NS-Terrors. Die Nationalsozialisten nahmen diesen Menschen ihre Würde, griffen in ihre intimste Sphäre ein und verletzen ihre sexuelle Selbstbestimmung. Es ist unsere Aufgabe, unsere Verpflichtung, Verantwortung zu tragen für diese abscheulichen Gräueltaten der 1930er- und 1940er-Jahre.

Und deshalb sollten wir fragen: Was steckt hinter dem Begriff „Zwangssterilisation“? Wer waren die Opfer? Und in unserem Fall: Wer war Johanne?

Sie kam im Jahr 1900 im Amt Halle zur Welt. Die Eltern litten nach Aussage von Nachbarn unter einem Alkoholproblem, was die familiäre Situation erschwerte. Nach seiner Schulzeit arbeitete das Mädchen als Hausgehilfin; 1934 war es in Barnhausen tätig. Den Bund der Ehe hatte Johanne zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschlossen, dennoch außerehelich zwei Kinder geboren. Mit ihrem eigenen Vater hatte sie ein Kind gezeugt; wegen „Inzests“ verbüßte ihr Vater eine Zuchthausstrafe, während sie selbst eine dreimonatige Bewährungsstrafe erhalten hatte.

Aus diesem Anlass meldete der Amtsarzt des Kreises Halle, Dr. Gustav Diering, die Hausgehilfin als Verdachtsfall bezüglich des „Erbgesundheitsgesetzes“. Johanne leide an „angeborenem Schwachsinn“. Dieses Urteil begründete der Medizinalrat mit den Ergebnissen einer sogenannten Intelligenzprüfung und andererseits mit der familiären Herkunft; es bestehe eine „erhebliche Belastung“. Noch am Tag der Untersuchung unterzeichnete die Betroffene persönlich einen „Antrag auf Unfruchtbarmachung“, der an das Erbgesundheitsgericht Bielefeld geschickt wurde. Zur Verhandlung lud das Gericht nach Bielefeld und beschloss nach kurzer Unterredung, die „Erbkrankverdächtige“, wie es zeitgenössisch hieß, „unfruchtbar zu machen“; der Ausgang des Verfahrens ist bekannt: Johanne wurde sterilisiert.

Zur Einordnung: Zwangssterilisationen und nationalsozialistische Erbgesundheitspolitik

„... ist unfruchtbar zu machen“ – so lautete wörtlich der Beschluss des Bielefelder Erbgesundheitsgerichts in 26 Fällen bei Betroffenen aus dem Amt Borgholzhausen. Somit wurden während der NS-Zeit nach aktuellen Forschungen 26 Menschen zwangsweise sterilisiert. Grundlage war das bereits erwähnte „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, das die Sterilisation von Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder einer kognitiven Beeinträchtigung vorsah, die der NS-Staat als „erbkrank“ einstufte und diffamierte. Auch Personen, die an Schizophrenie, einer anderen psychischen Beeinträchtigung, einer körperlichen Behinderung oder an Epilepsie erkrankt, die blind oder taub waren, fielen unter diese Bestimmungen. Zudem definierte das Gesetz „angeborenen Schwachsinn“ als eine „Erbkrankheit“. Wer beispielsweise Schwierigkeiten in der Schule hatte oder nicht den gesellschaftlichen beziehungsweise sozialen Normen entsprach, lief Gefahr, als „schwachsinnig“ bezeichnet zu werden – Johanne hatte zum Beispiel außereheliche Kinder und wurde entsprechend beäugt. Schätzungen gehen davon aus, dass im Bereich des früheren Deutschen Reiches etwa 400.000 Personen von Zwangssterilisationen betroffen waren. Die Unfruchtbarmachung angeblich „erbkranker“ Personen liege „im

wohlverstandenen Interesse“ des deutschen Volkes, erklärte der Gesetzgeber wörtlich; Sterilisationen seien „erforderlich im Interesse der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, die den Vorrang vor den Wünschen des Einzelnen beanspruchen muss.“ Denn bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder einer anderen Behinderung beziehungsweise kognitiven Beeinträchtigung seien Unfruchtbarmachungen erforderlich, da „mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß [...] Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“ Derart begründeten die Nationalsozialisten ihre erbbiologische, die Würde des Menschen massiv verletzende und verachtende Ideologie.

Eigens im gesamten Reichsgebiet ins Leben gerufenen Erbgesundheitsgerichten kam die Aufgabe zu, über Sterilisationen zu beschließen; zuständig für den damaligen Kreis Halle mit dem Amt Borgholzhausen war das Erbgesundheitsgericht Bielefeld. Es setzte sich zusammen „aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren [...] Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut“ war. Jeder Sitzung des Gerichts ging ein offizieller „Antrag auf Unfruchtbarmachung“ voraus, den entweder der Amtsarzt des Kreises, ein Anstaltsmediziner oder der beziehungsweise die Betroffene selbst stellen konnten. Die örtlichen Gesundheitsämter der Kreise sollten in diesem Zusammenhang etwaige Betroffene oder „Erbkrankverdächtige“, wie man damals sagte, anzeigen. Doch auch Gemeindegewerkschaften, Ortsbürgermeister, Hausärzte, Lehrer und Parteigenossen der NSDAP wirkten mit, indem sie Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung aus ihrer Umgebung meldeten und auf diese Weise amtliche Ermittlungen anstießen. Intimste Details mussten die Betroffenen und ihre Angehörigen dabei preisgeben. Nicht selten schämten sich die Opfer dieser sogenannten erbbiologischen Nachforschungen, befürchteten Stigmatisierungen, soziale und gesellschaftliche Ausgrenzungen. Die Scham wirkte über Jahrzehnte fort, kaum jemand sprach davon oder mit diesen Menschen über ihr Schicksal. Sie gerieten in Vergessenheit.

Im Rahmen meines heutigen Vortrags möchte ich das Schweigen brechen. Denn Zwangssterilisationen während der NS-Zeit sind in der Öffentlichkeit noch weitgehend unbekannt und im Lokalen noch kaum erforscht. Gemeinsam mit der örtlichen Stolpersteingruppe sowie einer Projektgruppe des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg forsche ich seit 2022 zu diesem Thema. Heute stelle ich erste Ergebnisse vor und ordne sie in den historischen Kontext ein. Dabei blicke ich vor allem auf die lokalen Umstände und Bedingungsfaktoren, die zu Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht führten. Von Ort zu Ort lassen sich nämlich teils erhebliche Unterschiede ausmachen.

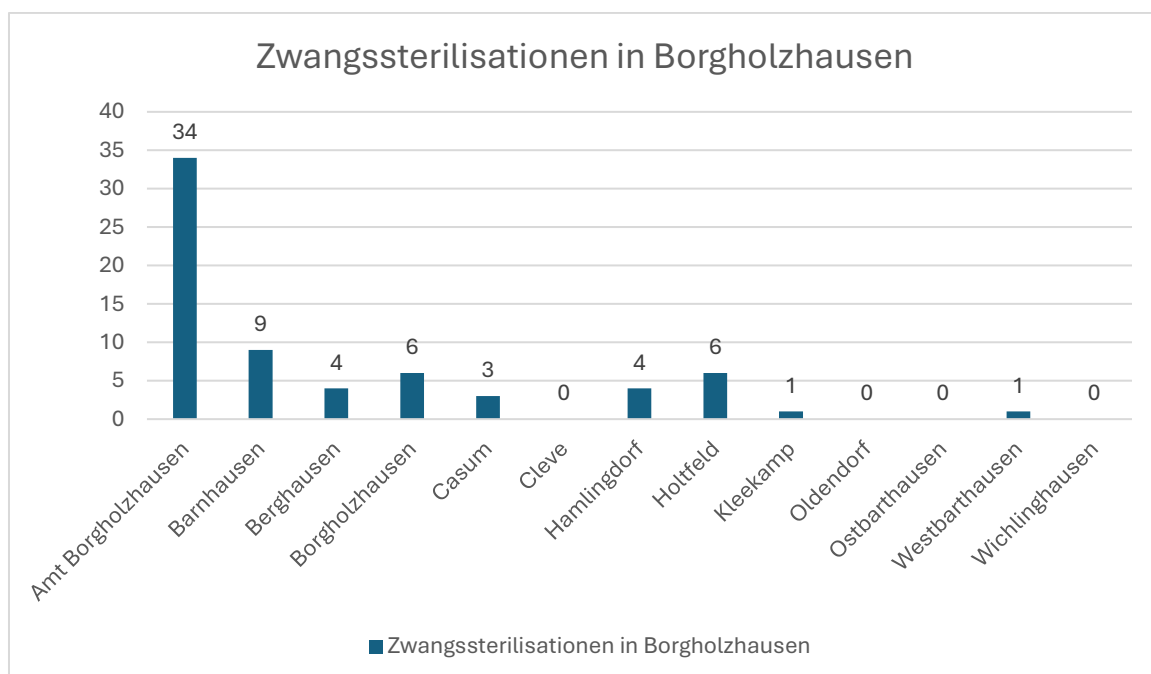
Grundlage meiner Recherchen stellen dabei die Verfahrensakten des Erbgesundheitsgerichts Bielefeld dar. Diese lagern im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, dem früheren Staatsarchiv Detmold. Hinzu kommen Kranken- und Patientenakten psychiatrischer Einrichtungen sowie Unterlagen aus dem Stadtarchiv Borgholzhausen, wobei besonders die Fürsorge- oder Wohlfahrtspflegeakten hervorzuheben sind.

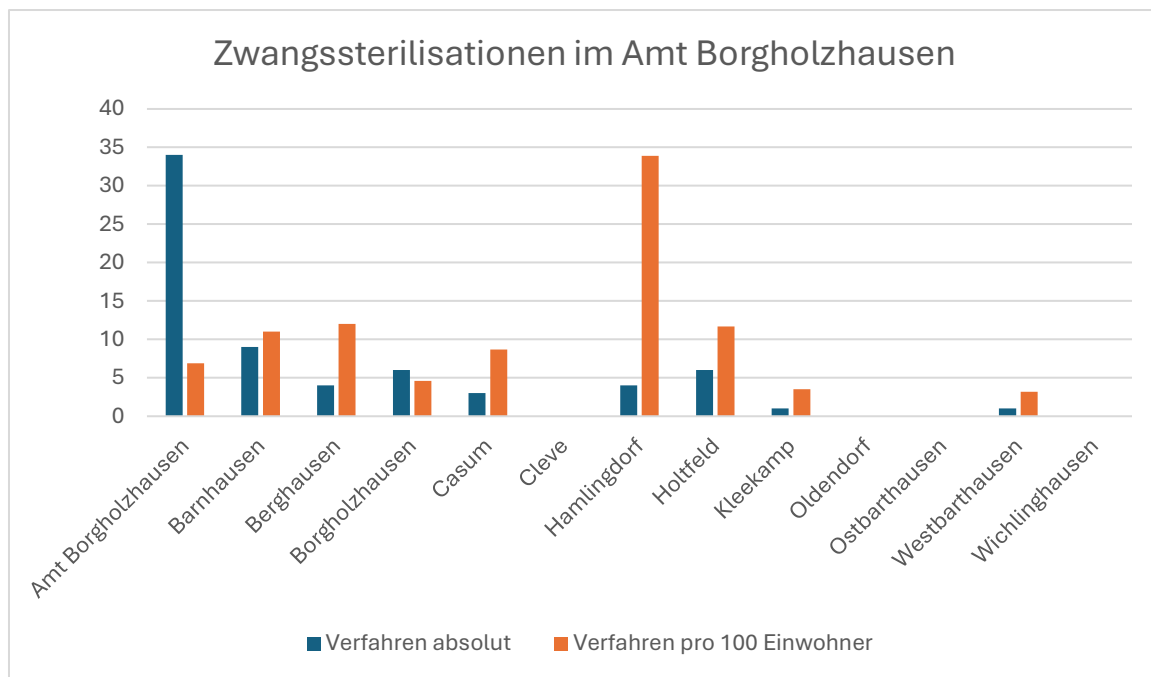
Anzeigen, Anträge und Verfahren: Überblick über Zwangssterilisationen im Amt Borgholzhausen

Ehe wir uns der nationalsozialistischen Rasse- und Erbhygiene exemplarisch anhand von biografischen Skizzen und der Schilderung von Einzelschicksalen nähern, möchte ich zunächst einen Gesamtüberblick über das Ausmaß von Zwangssterilisationen im Amt Borgholzhausen geben. Das Amt Borgholzhausen umfasste in der NS-Zeit 12 selbstständige Gemeinden, die jeweils einen Bürgermeister und einen Gemeinderat als Entscheidungsgremium besaßen. Etwa entschieden Bürgermeister und Rat über den Haushalt und die Finanzen der Gemeinde. Zum Kompetenzbereich der Gemeinden gehörte darüber hinaus die Versorgung beziehungsweise die finanzielle Unterstützung bedürftiger, erkrankter oder mittelloser Personen sowie Menschen mit einem erhöhtem Betreuungsbedarf; die Rede ist von der sogenannten Fürsorge, die sich aus der früheren „Armenpflege“ entwickelt hatte. Das ist für unsere Thematik insofern relevant, weil Sozial- oder Krankenversicherungen nur bedingt im ländlichen Raum bestanden. Die Gemeinden trugen bei Bedürftigkeit beispielsweise die Kosten eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Einrichtung oder in einer Heil- und Pflegeanstalt. Gerade in einer Zeit der wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Krise Ende der 1920er- und zu Beginn der 1930er-Jahre waren die Gemeinden besonders gefordert. Die gemeindlichen und staatlichen Fürsorgeausgaben stiegen infolge von Arbeitslosigkeit und schwächelnder Wirtschaft rapide an. Folglich diskutierte man schon vor der „Machtergreifung“ Adolf Hitlers und der NSDAP Maßnahmen zur Kostenreduktion. Dabei gerieten auch Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf – oder wie man damals sagte: „Schwachsinnige“ und „Geisteskranke“ – in den Fokus. Schon recht früh debattierten Psychiater und Ärzte über den Umgang mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sowie Möglichkeiten der Geburtenkontrolle. Insofern griff der nationalsozialistische Staat mit seinem „Erbgesundheitsgesetz“ Gedankengut auf, das in ärztlichen Fachkreisen bereits seit einigen Jahrzehnten erwogen worden war und verband es mit einer rassistischen Gesellschaftsordnung und dem erklärten Ziel, einen „gesunden Volkskörper“ zu schaffen. Man wollte eine sogenannte Erbhygiene etablieren und betreiben, um die Rassenideologie umzusetzen. Dazu baute der nationalsozialistische Staat ein bis tief in

die Gemeinden hineingreifendes System von Behörden und Instanzen auf. Dabei erachte ich – das ist jedenfalls meine These – die Situation vor Ort als entscheidenden Faktor bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassen- und Erbgesundheitspolitik.

Woran mache ich das fest? Zur Beantwortung dieser Frage kann ich Ihnen leider ein wenig Statistik nicht ersparen. Konkret: Für das Amt Borgholzhausen konnte ich 34 Betroffene von Sterilisationsverfahren ausfindig machen – nämlich 20 Frauen und 14 Männer. Auf welche Höhe sich eine etwaige Dunkelziffer beläuft, vermag ich nicht zu sagen. Nur so viel vorab: Das von mir präsentierte Datenmaterial kann nur Anhaltspunkte liefern und keineswegs ein abschließendes Ergebnis. Ein zweiter Punkt kommt hinzu: Lediglich in 30 Fällen liegen Verfahrensakten des Bielefelder Erbgesundheitsgerichts vor; die anderen vier Fälle ließen sich aus anderen Unterlagen erschließen. Über den Verbleib der Verfahrensakten herrscht Unklarheit. In 26 Fällen entschied das Erbgesundheitsgericht, eine Sterilisation durchführen zu lassen, während es sieben „Anträge auf Unfruchtbarmachung“ ablehnte und ein Verfahren lief Ende 1944 ohne Verhandlung aus, als die Erbgesundheitsgerichte ihre Tätigkeit einstellten. Geht man für das Jahr 1933 von einer Gesamteinwohnerzahl für das Amt Borgholzhausen in Höhe von 4938 Personen aus, so ergeben sich rechnerisch ungefähr 0,7 Verfahren pro 100 Einwohner. Von Gemeinde zu Gemeinde schwanken diese Werte teils jedoch erheblich.



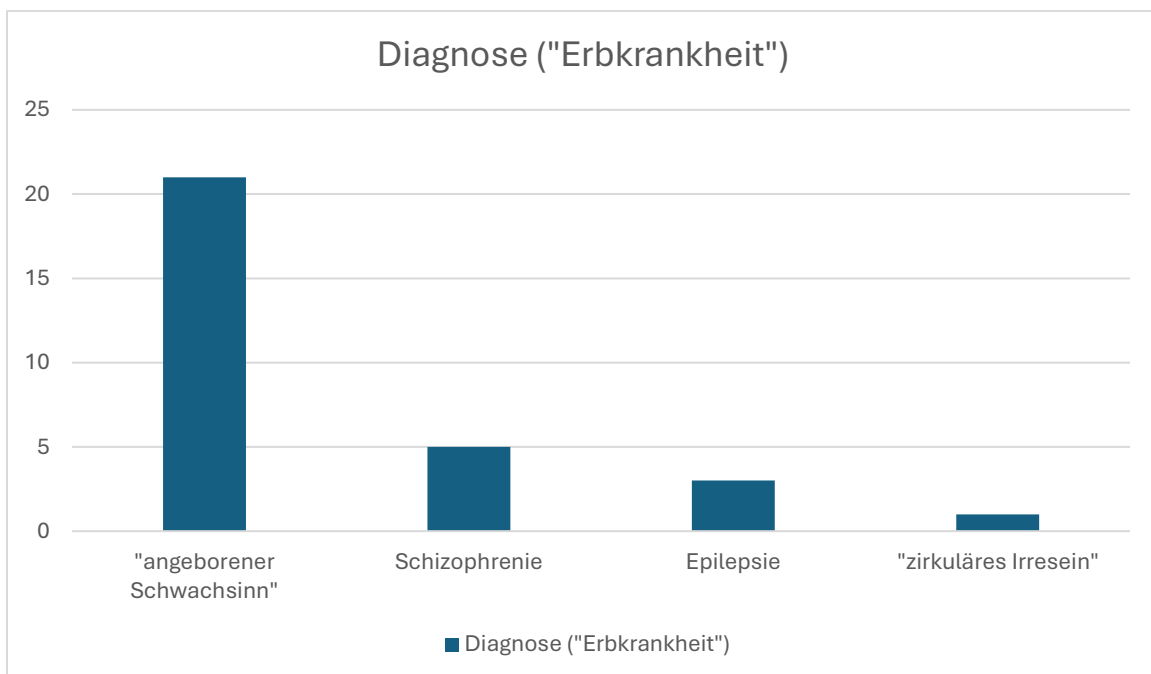


So lassen sich in Cleve, Ostbarthausen und Wichlinghausen überhaupt keine Fälle verzeichnen, in Kleekamp und Westbarthausen konnte ich jeweils einen Fall ausfindig machen. Dagegen lebten in Holtfeld sechs Betroffene – ein überdurchschnittlich hoher Wert im Verhältnis auf die Einwohnerzahl. Gleiches gilt für Barnhausen inklusive Brincke und Winkelshütten mit neun und Berghausen mit vier Verfahren. Besonders sticht die bevölkerungsmäßig kleine Gemeinde Hamlingdorf mit ihren 118 Einwohnerinnen und Einwohnern hervor. Denn dort mussten sich gleich vier Personen einem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht unterziehen. Das sind mehr als drei Prozent der gemeindlichen Bevölkerung. Beispielhaft habe ich mir für Barnhausen und Hamlingdorf die Zusammensetzung der Gemeinderäte angesehen. In beiden Gemeinden war die NSDAP außerordentlich stark vertreten; der Gemeindebürgermeister von Barnhausen galt als glühender Anhänger der NS-Ideologie und wird wohl nicht ohne Grund nach Kriegsende im Zuge der „Entnazifizierung“ mehrere Monate in einem Internierungslager der Alliierten verbracht haben. Demzufolge lautet eine Erkenntnis: Wo die NSDAP in den Gemeinderäten großen Einfluss besaß, scheinen verhältnismäßig mehr Menschen als „Erbkrankverdächtige“ gemeldet und verfolgt worden zu sein.

Interessant ist auch der Blick auf die Herkunft der betroffenen Personen: 20 von ihnen stammten gebürtig nicht aus dem Amt Borgholzhausen, sondern waren aus beruflichen Gründen hierher verzogen. Dabei übten sie in allen Fällen einen Beruf als Arbeiter oder Arbeiterin beziehungsweise als Dienstangestellte oder Knecht in der Landwirtschaft aus. Dies gilt ebenfalls für die im Amtsbezirk geborenen Betroffenen, die aus einfachen sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen stammten. Somit kann man bilanzieren, dass die Opfer von

Zwangssterilisationen dem Arbeitermilieu und nicht der alteingesessenen bäuerlichen Bevölkerung zuzuordnen sind. Offensichtlich erfuhren diese Menschen im ländlich geprägten Umfeld des Amtes Borgholzhausen eher Ausgrenzung und Verfolgung, während Nachkömmlinge größerer landwirtschaftlicher Besitzungen nicht zu den Opfern von Zwangssterilisationen zählten. Dieser Befund muss sicherlich als ein Spezifikum des Amtes Borgholzhausen gelten, weil wir aus anderen Regionen Westfalens andere Ergebnisse kennen – bemerkenswert ist dieser Aspekt dennoch.

Zur sozialen Herkunft der Betroffenen lassen sich weitere Aussagen treffen: Viele durchlebten eine schwierige häusliche und familiäre Situation, genossen nur eine geringe Bildung, verfügten in nur wenigen Fällen über einen Berufsabschluss. Mitunter hatten die Behörden bereits im Jugendalter fürsorgeerzieherische Maßnahmen angeordnet, entsprechend befanden sich diese Menschen schon früh auf dem Radar der Instanzen. Wer eine solche von Brüchen, Arbeitslosigkeit, schwierigen finanziellen Verhältnissen und mangelhafter Bildung geprägte Biografie aufwies, wurde schnell als „schwachsinnig“ eingestuft. Daher verwundert es kaum, dass mindestens 21 Betroffene aufgrund von „angeborenem Schwachsinn“ als „Erbkrankverdächtige“ angezeigt wurden – es handelte sich um eine äußerst willkürliche, medizinisch überhaupt nicht zu rechtfertigende Zuschreibung.



Letztlich erweisen sich die 34 Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht Bielefeld lediglich als Spitze des Eisberges. Denn das Gesundheitsamt des Kreises Halle führte exakt Protokoll über alle Personen, die als „erbkrankverdächtig“ zur Anzeige gebracht worden waren – diese Liste

firmiert unter der Bezeichnung „Verzeichnis der Erbkranken“. Für das Amt Borgholzhausen enthält dieses Register mehr als 80 Einträge. Sehr anschaulich beweist diese Auflistung, wer für die Anzeigen verantwortlich zeichnete: Viele Betroffene gerieten bereits als Jugendliche oder Heranwachsende im Rahmen von Schuluntersuchungen unter Verdacht, an einer vermeintlichen Erbkrankheit zu leiden. Außerdem spielten die vor Ort niedergelassenen Ärzte eine nicht zu unterschätzende Rolle; genannt sei etwa Dr. Walter Rösener, Allgemeinmediziner im Krankenhaus Borgholzhausen und selbst aktives NSDAP-Mitglied. Doch auch die örtlichen Gemeindeschwestern der Diakoniestation zeigten zahlreiche Personen an. Die Gemeindeschwestern waren in der Gemeinde bestens vernetzt und kannten sich gut aus; sie wurden bei Krankheitsfällen zu Hilfe gerufen, pflegten und kümmerten sich um erkrankte oder ältere Angehörige. Entsprechend besaßen sie intime Einblicke und stellten ihr Wissen willfährig in den Dienst der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik. Dass in Kleekamp und Westbarthausen verhältnismäßig wenige Menschen als „erbkrankverdächtig“ angezeigt wurden, hängt möglicherweise unter anderem damit zusammen, dass beide Ortschaften kirchlich zu Dissen gehörten und folglich nicht zum Bezirk der Diakoniestation Borgholzhausen zählten.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten: Betroffen waren nahezu ausschließlich Menschen sozialschwacher Herkunft beziehungsweise Personen, die ursprünglich nicht aus dem Amt Borgholzhausen stammten und dem Arbeitermilieu zuzuordnen sind. Hinzu lässt sich ein Verfolgungsschwerpunkt dort erkennen, wo die NSDAP besonderen Zuspruch erfuhr. Und schließlich darf der Einfluss der Gemeindeschwestern sowie der örtlichen Ärzte und Lehrkräfte nicht außer Acht gelassen werden – wie auch das folgende Fallbeispiel eindrucksvoll belegt.

Zwangsterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche

Die Borgholzhausener Gemeindeschwester Margarethe Schultz machte das Gesundheitsamt des Kreises Halle Ende des Jahres 1935 auf ein in der Gemeinde Hamlingdorf tätiges Dienstmädchen aufmerksam. Die junge Frau, geboren 1917, hieß Marie oder „Mariechen“, sei „geistig schwach“ und zudem seit Juni schwanger. Zudem habe sie erfahren, wie Schultz ausführte, dass „der Erzeuger des zu erwartenden Kindes auch nicht normal“ sei. Deshalb meldete sie den Fall beim Gesundheitsamt, das darüber befinden sollte, „möglichst bald“ ein Verfahren auf Unfruchtbarmachung vor dem Erbgesundheitsgericht anzustreben.

Tatsächlich reagierte der zuständige Amtsarzt Dr. Gustav Diering innerhalb kürzester Zeit. Weshalb drängten die Behörden in diesem Fall so sehr? Sehr wahrscheinlich hängt es mit der Schwangerschaft der landwirtschaftlichen Arbeiterin und der im Juni 1935 beschlossenen

Änderung beziehungsweise Ergänzung des „Erbgesundheitsgesetzes“ zusammen. Demnach beschloss die Reichsregierung, dass fortan ein Abbruch der Schwangerschaft bis zum sechsten Monat erfolgen durfte.

Am Heiligabend 1935 erstellte Dr. Diering ein amtsärztliches Gutachten zum gesundheitlichen Zustand von Marie. Daraus ergibt sich, dass sie gebürtig aus Borgholzhausen stammte, wo ihr Vater als Wegewärter beschäftigt gewesen war. Entgegen der Informationen der Gemeindeschwester stellte der Amtsarzt fest, dass die junge Frau bereits seit Mai des Jahres schwanger war und insofern ein Schwangerschaftsabbruch gemäß gesetzlicher Grundlage nicht mehr erfolgen durfte. Ansonsten notierte Dr. Diering, dass Marie „in der Schule immer zurückgeblieben sei“. Über eine Berufsausbildung verfüge sie nicht. Überdies meinte der Amtsarzt eine „Denkhemmung“ zu erkennen, ferner urteilte er über „Auffassung und Aufmerksamkeit“ als „recht mässig“. Die Ergebnisse der „Intelligenzprüfung“ schienen seinen Eindruck zu bestätigen. Infolgedessen diagnostizierte Dr. Diering „angebore[n] Schwachsinn“ und stellte umgehend beim Erbgesundheitsgericht Bielefeld einen Antrag auf Unfruchtbarmachung.

Zeitnah holte das Erbgesundheitsgericht weitere Bescheinigungen und Zeugnisse ein. Der Borgholzhausener Lehrer und aktives NSDAP-Mitglied Heinrich Kuloge berichtete beispielsweise, dass Marie erst mit einem Jahr Verspätung in die Schule aufgenommen worden sei, weil sie nicht gesprochen habe sowie „körperlich und geistig noch sehr zurück“ gewesen sei.

Nach der Antragstellung verstrich nicht einmal ein Monat, ehe es am 16. Januar 1935 zur mündlichen Verhandlung des Erbgesundheitsgerichts kam. Dem in Halle tagenden Gremium gehörten Amtsgerichtsrat Hermann Geibel als Vorsitzender, Amtsarzt und Medizinalrat Dr. Ulrich sowie Oberarzt Dr. Kemper an; die Betroffene war im Beisein ihrer Mutter zur Anhörung erschienen. Das Gericht beschloss, die Frau aus Borgholzhausen „nach erfolgter Niederkunft unfruchtbar zu machen“. In der schriftlichen Begründung heißt es wörtlich: „Das Erbgesundheitsgericht zweifelt auf Grund des von der Kranken bei der persönlichen Vorstellung gewonnenen Gesamteindrucks an der Richtigkeit dieser Diagnose nicht. Die Kranke zeigte einen stumpfen, blöden Gesichtsausdruck.“ Außerdem habe neben dem Vater nunmehr ebenfalls die Mutter ihr Einverständnis zur Sterilisation erteilt.

Marie gebar im Januar 1936 in ihrem Elternhaus einen toten Jungen. Daraufhin wurde sie am 23. März des Jahres im städtischen Krankenhaus in Bielefeld unfruchtbar gemacht.

Ihr Schicksal zeugt beispielhaft davon, dass die Behörden im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen nicht vor Schwangerschaftsabbrüchen zurückschreckten. Im Fall von

Marie kam es zwar nicht dazu, da der sechste Schwangerschaftsmonat bereits überschritten war. Trotzdem belegt dieses Beispiel, dass das nationalsozialistische Regime durchaus bereit war, ungeborenes Leben zu vernichten.

Das „Ehegesundheitsgesetz“

Vom 18. Oktober 1935 datiert das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ – oder kurz: „Ehegesundheitsgesetz“. Damit bestimmte der Gesetzgeber, dass Menschen, die an gewissen Krankheiten oder „einer geistigen Störung“ litten, unter Vormundschaft standen beziehungsweise bei denen eine „Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ diagnostiziert worden war, keine Ehe eingehen durften. Allerdings gab es eine Ausnahme: Demnach war es nach erfolgter Unfruchtbarmachung möglich, trotz Vorliegens einer angeblichen „Erbkrankheit“ zu heiraten. Vor einer beabsichtigten Trauung mussten die Verlobten sogenannte Ehetauglichkeitszeugnisse nachweisen, die die Gesundheitsämter auszustellen hatten. Jede und jeder, der den Gang vor den Traualtar antreten wollte, musste sich folglich zuvor einer amtsärztlichen Begutachtung beziehungsweise Untersuchung unterziehen. Das Ehetauglichkeitszeugnis war zudem die Voraussetzung dafür, dass der Staat ein Ehestandsdarlehen bewilligte. Auch im Amt Borgholzhausen findet sich ein Fall, dass ein Ehetauglichkeitszeugnis versagt wurde; dieser soll im Folgenden geschildert werden.

Im späten Frühjahr 1938 beabsichtigten Heinrich und Frieda, den Bund der Ehe zu schließen. Der Verlobte war 1916 im schleswig-holsteinischen Wilster geboren worden und lebte ab 1937 in Oldendorf, wo er als Melker Beschäftigung besaß. Seine Verlobte hatte 1914 in Ostbarthausen das Licht der Welt als Tochter eines Heuerlings erblickt. Zum Zeitpunkt der ins Auge gefassten Eheschließung wohnte sie als Hausgehilfin auf einem Bauernhof in Berghausen.

Eigentlich war im Juni 1938 bereits alles für die geplante Hochzeit vorbereitet. Das Paar hatte schon Schlafzimmerelemente erworben, ferner Porzellan, ein Ess- und Kaffeeservice sowie Besteck. Doch das Gesundheitsamt des Kreises Halle hatte die Ausstellung eines „Ehetauglichkeitszeugnisses“ mit dem Vermerk versagt, „weil bei der Verlobten [...] ein Ehehindernis [...] vorliegt.“ Zeitgleich zeigte der Haller Amtsarzt Dr. Schade-Bünsow an, dass er vermute, Frieda weise Anzeichen einer „Erbkrankheit“ auf, und beantragte deren Unfruchtbarmachung. In seinem amtsärztlichen Gutachten begründete der Amtsarzt seine Diagnose, dass Frieda angeblich an „angeborene[m] Schwachsinn“ erkrankt sei. Zum einen meinte der Arzt, eine schwerwiegende familiäre Belastung zu erkennen. Demzufolge sei die

Mutter der Betroffenen „beschränkt, unordentlich und unwirtschaftlich“. Zudem sei bereits ein Bruder von Frieda wegen „angeborene[n] Schwachsinn[s]“ sterilisiert worden. Zur Hausangestellten selbst notierte Dr. Schade-Bünsow, dass sie mehrfach in der Volksschule Berghausen nicht versetzt worden sei – wörtlich ist von einem „Versagen auf der Schule“ die Rede. Dass etwaige Lernschwierigkeiten der jungen Frau mit ihrer Schwerhörigkeit zu tun haben könnten, zog der Mediziner nicht in Betracht.

Vehement protestierte der Lebensgefährte gegen die Diagnose des Haller Amtsarztes. Seine Verlobte sei keineswegs „schwachsinnig“ und wisse sehr „wohl den Haushalt zu führen und mit dem Gelde umzugehen.“ Des Weiteren bemerkte er, dass sowohl er als auch seine Verlobte sich verpflichtet hätten, fünf Jahre in der Landwirtschaft tätig zu sein. Dazu sagte er: „[D]enn es heißt doch immer, man solle die Landarbeiter behalten.“ Kontext dieser Aussage war wohl die vom NS-Regime ausgerufene „Erzeugungsschlacht“. In diesem Zusammenhang spielte die Landwirtschaft eine außerordentliche Bedeutung bei dem vom Nationalsozialismus verfolgten Ziel, die Bevölkerung des Deutschen Reiches ausschließlich durch Erzeugnisse des Binnenmarktes ernähren zu können. Zugleich ist die „Blut und Boden“-Ideologie anzuführen, in deren Rahmen die herausragende Stellung der ländlichen Bevölkerung betont wurde. Damit wollten die NS-Machthaber der Landflucht vorbeugen und dem Rückgang landwirtschaftlicher Arbeitskräfte entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund drohte Heinrich dem Bielefelder Erbgesundheitsgericht, er und seine Verlobte würden ihre Arbeit in der Landwirtschaft aufgeben, sollte ihnen die Erlaubnis versagt bleiben, eine Ehe einzugehen.

Dessen ungeachtet entschied das Bielefelder Erbgesundheitsgericht am 6. September 1938, Frieda „unfruchtbar zu machen.“ Unmittelbar nach dem Urteilsspruch kam Heinrich hinzu; es folgte die mündliche Verhandlung über die Ehegesundheitsache. Da die Verlobte an einer „Erbkrankheit“ leide, liege gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein sogenanntes Ehehindernis vor. Folglich sei die Entscheidung des Gesundheitsamtes des Kreises Halle rechtens, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

Gegen diese Entscheidung legte der Verlobte Einspruch beim Erbgesundheitsobergericht in Hamm ein. Die zweite Instanz wies die Beschwerde jedoch zurück und bestätigte somit die Beschlüsse des Bielefelder Erbgesundheitsgerichts. Daraufhin wurde Frieda am 14. November 1938 im Krankenhaus Versmold sterilisiert. Obschon damit das „Ehehindernis“ beseitigt erschien, kam es nicht zur ursprünglich beabsichtigten Eheschließung. Heinrich trat nur wenige Tage nach der Sterilisation seiner bisherigen Verlobten seinen Militärdienst an und verzog später nach Gladbeck. Seine frühere Lebensgefährtin blieb dagegen in der Region und heiratete nach Kriegsende einen anderen Mann.

Erbgesundheitspolitik und NS-Krankenmorde

In meinem heutigen Vortrag beschäftige ich mich schwerpunktmäßig mit den Zwangssterilisationen auf Grundlage des „Erbgesundheitsgesetzes“. Daneben darf nicht verschwiegen werden, dass es ab 1939 zur systematischen Ermordung von Menschen mit einer Behinderung oder mit erhöhtem Betreuungsbedarf kam. Betroffen waren unter anderem auch Männer und Frauen aus Borgholzhausen. Ein Schicksal möchte ich beispielhaft vorstellen, wobei in diesem Fall zunächst eine Sterilisation und anschließend nach einem längerfristigen Anstaltsaufenthalt eine Deportation in eine Tötungsanstalt erfolgte.

1932 heuerte der aus Amshausen stammende und 1911 geborene Malergehilfe Karl bei einem Malermeister in Oldendorf an. Regelmäßig pendelte der Angestellte zwischen Oldendorf und seiner Heimatgemeinde hin und her, da er in seinem Herkunftsort am SA-Dienst teilnahm. Offensichtlich scheint er stark in seiner Heimatgemeinde verwurzelt gewesen zu sein, unter anderem nahm er hier an Veranstaltungen von NSDAP-Parteioorganisationen teil. Seit März 1934 war der junge Malergehilfe als „Geisteskranker“ in der Provinzialheil- und Pflegeanstalt in Gütersloh untergebracht, da er suizidale Absichten geäußert hatte und eine Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen schien.

Nur wenige Monate, nachdem Karl in die Provinzialheil- und Pflegeanstalt eingeliefert worden war, begann gegen ihn vor dem Bielefelder Erbgesundheitsgericht ein Verfahren auf Unfruchtbarmachung. Sein Vormund – der Malergeselle war während seines Anstaltsaufenthalts entmündigt worden – teilte dem Gericht im Februar 1935 mit, dass sein „Pflegling, der an Schizophrenie leidet, [...] unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ falle. Daher stellte der Vormund selbst den Antrag, sein Mündel zu sterilisieren. Kurze Zeit zuvor hatte er die Gütersloher Anstalt kontaktiert, ob sein Pflegling bald entlassen werden könne. Daraufhin antwortete die Einrichtung, dass eine Entlassung erst „nach erfolgter Unfruchtbarmachung“ denkbar sei.

Auf Basis des Antrags und der medizinischen Stellungnahme kam es im März 1935 zur mündlichen Verhandlung des Erbgesundheitsgerichts in den Räumlichkeiten der Provinzialheil- und Pflegeanstalt. Zugegen in Gütersloh waren Hermann Geibel als Vorsitzender, Medizinalrat Dr. Prenzel und Dr. Karsten Jaspersen, die als ärztliche Beisitzer fungierten. Nach persönlicher Unterredung mit Karl entschieden sie, diesen „unfruchtbar zu machen“. Dr. Lamprecht, der als Arzt im Evangelischen Krankenhaus Gütersloh ansässig war, nahm den medizinischen Eingriff am 5. Juli 1935 in der Jugendabteilung der Gütersloher Anstalt vor. Trotz der

Unfruchtbarmachung musste Karl weiterhin in der psychiatrischen Einrichtung verbleiben; die anfänglich geäußerte Hoffnung, er könne nach Hause zurückkehren, zerschlug sich.

Erst im Frühjahr 1936 habe sich der Zustand des jungen Mannes merklich verbessert, sodass er Ende April des Jahres versuchsweise nach Hause entlassen wurde. Ganze zwei Tage währte seine Freiheit. Entgegen ihrem Versprechen hätten seine Angehörigen Karl nachts allein schlafen lassen. Daraufhin sei er in der Nacht vom 29. auf den 30. April nackt aus einem Fenster entwichen und morgens einer „Bauernfrau eine[s] entfernt liegenden Hofes entgegengetreten, [...] vor dieser in eine Scheune geflüchtet, wo man ihn einschloss, um Kleider zu besorgen.“ Als man die Scheune wieder öffnete, hatte sich der Malergeselle stranguliert. Umgehend schnitt man den Strang durch. Der junge Mann musste durch künstliche Beatmung wiederbelebt werden, was auch gelang. In der Provinzialheil- und Pflegeanstalt wurde er sodann in der geschlossenen Abteilung unter Aufsicht gestellt. Man beschäftigte ihn mit „Papierfalten“.

Nun schweigen die Akten für längere Zeit – bis zum Jahr 1941. Ausweislich der anstaltsseitig geführten Listen war er am 9. Juli 1941 auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in die Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Kalmenhof in Idstein verlegt worden. Dabei handelte es sich um eine Zwischenanstalt für die Tötungsanstalt Hadamar, in der zwischen Januar und August 1941 Tausende Opfer im Rahmen der „Aktion T 4“ umgebracht wurden. Es ist unbekannt, wann genau man Karl von Idstein nach Hadamar überführte. Häufig erfolgte die Tötung noch am Tag der Einlieferung. Eigens gegründete Sonderstandesämter verschoben und fälschten das Todesdatum um Tage beziehungsweise Wochen – die Todesbenachrichtigung, die das Amt Borgholzhausen im Oktober 1941 erreichte, wird also vermutlich fingiert gewesen sein. Demzufolge soll er angeblich am 15. August des Jahres verstorben sein. Das exakte Todesdatum von Karl bleibt folglich unbekannt; ob der dem Amt Borgholzhausen mitgeteilte Termin stimmt, darf angezweifelt werden. Unbestrittener Fakt ist hingegen, dass er Opfer der nationalsozialistischen Krankenmorde wurde, die das Regime planvoll und grauenhaft betrieb.

Ausgegrenzt und stigmatisiert: Zwangssterilisationen als gesellschaftliches Tabuthema

Über Zwangssterilisationen redete man nicht öffentlich – obwohl viele Menschen die gesetzlichen Bestimmungen genau kannten. Mit Unkenntnis lässt sich das Schweigen daher nicht begründen. Dennoch ist auffällig, dass Sterilisationen als Tabuthema galten, wie auch anhand des Falles von Heinrich gezeigt werden kann. Zugleich belegt sein Schicksal, dass selbst Jugendliche und Heranwachsende Opfer von Zwangssterilisationen wurden.

Geboren wurde er 1923 als Sohn einer kinderreichen Familie. In der Schule kam er schlecht mit und verließ die örtliche Volksschule wohl als Analphabet. Nach dem Ende der Schulzeit

heuerte er als landwirtschaftlicher Arbeiter oder Knecht in der Landwirtschaft an. Seine Dienstherrn äußerten sich durchaus zufrieden über die von ihm gezeigte Arbeitsleistung. In der Landwirtschaft werde ihr Angestellter sicherlich ein Auskommen finden, obschon er freilich nicht gänzlich auf sich allein gestellt sein könne. Nach Anzeige von Schwester Margarethe Schürmann ermittelten das Gesundheitsamt des Kreises Halle und Amtsarzt Dr. Schade-Bünsow ab 1937 gegen den damals 14-Jährigen. Vier Jahre später, 1941, stellte der Amtsarzt einen „Antrag auf Unfruchtbarmachung“ des landwirtschaftlichen Arbeiter wegen „angeb[orenen] Schwachsinn[s]“. Das Erbgesundheitsgericht Bielefeld folgte dieser Ansicht und entschied antragsgemäß, den mittlerweile 18-Jährigen sterilisieren zu lassen. Als Begründung wurden vor allem die ungenügenden Schulleistungen sowie die vermeintliche Unselbstständigkeit beziehungsweise mangelndes Verantwortungsbewusstsein des Betroffenen angeführt – wörtlich: „Der Erbkrankverdächtige hat nicht nur in der Schule versagt, sondern zählt auch in seinem Berufsleben zu den unselbständigen Naturen, die es immer schwer haben werden, mit sich selbst fertig zu werden und sich im Kampf des Lebens zu behaupten, und nicht fähig sind, auch noch die Verantwortung für Frau und Kinder verantwortlich zu übernehmen.“ Daraufhin wurde Heinrich am 12. Dezember 1941 im Städtischen Krankenhaus Bielefeld sterilisiert. Ein Jahr später, 1942, zog man ihm zum Volkssturm ein; in den Vorjahren waren vermeintlich „Erbkranke“ noch ausgemustert worden. 30-jährig heiratete der landwirtschaftliche Arbeiter erstmalig. Ungefähr zwölf Jahre nach der Trauung reichte die Ehefrau 1965 die Scheidung ein. Unter anderem führte sie die psychischen Probleme ihres Ehemannes an, der im Frühjahr des Jahres versucht hatte, sich zu suizidieren. Anschließend war er in das Landeskrankenhaus Gütersloh (vormals Provinzialheil- und Pflegeanstalt) eingewiesen worden, wo er wiederholt Selbstmordgedanken äußerte.

Während seiner Ehe habe Heinrich mit den Schwiegereltern immer wieder Streit gehabt. Vor allem ging es um den Aspekt der Familiengründung; insbesondere der Schwiegervater schien massiven psychischen Druck ausgeübt zu haben. Zudem gab der Betroffene an, seiner Ehefrau lange Zeit verschwiegen zu haben, sterilisiert worden zu sein. Er habe bloß erzählt, keine Kinder zeugen zu können. Was laut eigener Aussage anfänglich nicht als Problem empfunden wurde, entwickelte im Laufe der Zeit indes immer größere Spannungen. Die steten herabsetzenden Äußerungen seiner Schwiegereltern würden die Minderwertigkeitsgefühle seines Patienten nochmals verstärken, bilanzierte ein Mediziner.

Schluss

Die Umstände der 1965 erfolgten Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und die damit in Zusammenhang stehende Auflösung der Ehe von Heinrich zeugen von den langfristigen Folgen der Sterilisation. Über Jahrzehnte hinweg vertraute sich der Betroffene kaum jemanden an; selbst ihm nahestehende Personen wussten nichts von seinem Schicksal. Mehr noch: Dass er keine eigenen Kinder bekommen konnte, stieß in seinem Umkreis auf Unverständnis. Der landwirtschaftliche Arbeiter verspürte großen sozialen Druck. Seine Biografie kündigt damit von den langen Schatten, die die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oft noch Jahrzehnte später spürten. Lebenslang litt der Mann aus Borgholzhausen an dem Leid, das ihm zugefügt worden war – und blieb dabei weitestgehend ungehört. Diesbezüglich steht er beispielhaft für viele andere, denen es ähnlich ergangen ist und die im Nachkriegsdeutschland vergleichbare Erfahrungen machen mussten.

Bezeichnend ist, dass das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ nach Kriegsende zwar nicht mehr angewendet wurde, gleichwohl in etlichen Bundesländern fortbestand – vor allem im Westen Deutschlands. Zu Beginn der 1950er-Jahre forderten Teile der Ärzteschaft und der Justiz sogar neue gesetzliche Vorgaben zur Durchführung von Zwangssterilisationen. Und der Bundestag erklärte 1957, dass das „Erbgesundheitsgesetz“ „kein typisch nationalsozialistisches Gesetz“ sei, schließlich würde es ähnliche Bestimmungen auch in Schweden, Dänemark oder Finnland geben. Folglich galten die Opfer von Zwangssterilisationen nicht als Verfolgte des NS-Regimes und besaßen deshalb keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Erst 1974 wurde das „Erbgesundheitsgesetz“ aufgehoben und erst 1988 beziehungsweise 2007 ächtete der Deutsche Bundestag die Zwangssterilisationen. Nochmals vergingen etliche Jahre, ehe der Deutsche Bundestag im Januar 2025 die Opfer von Zwangssterilisationen ausdrücklich als Verfolgte des NS-Regimes anerkannte.

Persönlich empfinde ich es gegenüber den Betroffenen und deren Angehörigen als überaus beschämend, dass erst jetzt eine Anerkennung als Verfolgte des Nationalsozialismus stattgefunden hat. Für viele Opfer kommt dieser Schritt viel zu spät. Insofern ist auch der Umgang mit den Betroffenen im Nachkriegsdeutschland mehr als unrühmlich gewesen. Umso wichtiger erscheint es mir, dass wir endlich das Schicksal der Opfer von Zwangssterilisationen dem Vergessen entreißen. Wir müssen Haltung zeigen, Stellung beziehen, Verantwortung tragen für uns, für andere, für unsere Vergangenheit. Wir sollten das Gedenken wachhalten, aufklären über staatlichen Terror, damit niemals mehr Menschen ihrer Würde beraubt werden. Wir leben in der Hoffnung, dass Menschen nicht mehr aufgrund einer Beeinträchtigung sozial und gesellschaftlich ausgegrenzt, stigmatisiert, verfolgt und misshandelt werden.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für alle Menschen! Wir haben es selbst in der Hand, diesen bemerkenswert kurzen, gleichwohl äußerst eindrücklichen Ausspruch in die Tat umzusetzen und mit Leben zu füllen. Die heutige Veranstaltung mag dazu ein kleiner Schritt sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!